

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



77

Nr. 6

Speyer, 7. Juni 2013

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)(MVG-Pfalz).....	77
Gesetz zur Änderung der Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - HVO -.....	79
Gesetz über die Anwendung des am 30. Juni 2013 geltenden Landesrechts im Bereich der Pfarrbesoldung.....	80
Beschluss zur Bestätigung der vorläufigen Beschlüsse zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und für den Bereich des Saarlandes.....	80
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung.....	80

Bekanntmachungen

Kollekte für das Diakonische Werk der EKD....	82
Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben.....	83

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche	84
Evangelischer Rundfunkbeauftragter und Leiterin/Leiter des Rundfunkreferates Saar.....	85
Pfarrstellen der EKD.....	85

Dienstnachrichten

Verleihungen.....	86
Verwaltungen	86
Dienstleistungen.....	86
Beurlaubungen.....	86
Ruhestand.....	86

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)

Vom 24. Mai 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz)

Artikel 1 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Sonderregelung für Dienststellenteile (Zu § 5 Abs. 2 MVG.EKD)

Für Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind, gilt § 5 Abs. 2 MVG.EKD entsprechend.“

2. Der bisherige § 3 wird § 3a und in der Überschrift die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Freistellung (Zu § 20 MVG.EKD)

(1) § 20 MVG.EKD wird gestrichen.

(2) Von den Trägern diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird § 20 MVG.EKD nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entsprechend angewendet.

(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301 – 600	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,
601 – 1 000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
mehr als 1 000	Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach Satz 1 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 MVG.EKD) sowie des Gesamtausschusses (§ 54 MVG.EKD).

(5) Anstelle von je zwei nach Absatz 4 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(6) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesamtausschusses“ die Wörter „für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ eingefügt und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz (Zu § 54 Abs. 1 MVG.EKD)

(1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird ein Gesamtausschuss gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Im Gesamtausschuss sind die Träger diakonischer Einrichtungen mit höchstens zwei Mitgliedern vertreten.

(3) Der Gesamtausschuss wird von einer Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegierten der Träger diakonischer Einrichtungen werden in den konstituierenden Sitzungen der Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

bis 150	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 1 Delegierter/Delegierte,
bis 300	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 2 Delegierte,
bis 600	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 3 Delegierte,
bis 1 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 4 Delegierte,
bis 1 500	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 5 Delegierte,
bis 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 6 Delegierte,
über 2 000	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pro Träger 7 Delegierte.

Nähere Bestimmungen über die Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz trifft die von der Kirchenregierung

auf Vorschlag des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes Pfalz zu erlassende Wahlordnung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schlichtungsstelle“ die Wörter „für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ eingefügt und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
- „§ 7a
Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz (Zu § 58 Abs. 5 MVG.EKD)
- (1) Für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer mit fünf Mitgliedern.
- (2) Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen vom Hauptausschuss berufen. Zwei beisitzende Mitglieder und ihre Vertreter oder Vertreterinnen müssen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne des MVG-Pfalz sein und werden als Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss berufen.
- (3) Über die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Vertreterin oder ihres oder seines Vertreters sollen sich der Hauptausschuss und der Gesamtausschuss einigen.“
8. In §§ 2, 4, 5a und 8 wird jeweils in der Überschrift die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis/
Durchführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, den 25. Mai 2013

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

**Gesetz
zur Änderung der Ordnung des
Haushalts- und Vermögensrechts in
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- HVO -**

Vom 22. Mai 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41 und S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2010 (ABl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 9 wird die Angabe „Vergütungsgruppen VI b BAT“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 6 TVöD/TVL“ ersetzt.
2. In § 80 Abs. 2 Nr. 9 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.
3. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 5 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.000 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 7 wird die Angabe „20.000 DM“ durch die Angabe „10.000 €“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2013

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Gesetz über die Anwendung des am 30. Juni 2013 geltenden Landesrechts im Bereich der Pfarrbesoldung

Vom 24. Mai 2013

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Soweit im Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG) i. d. F. vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrern und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – 1. Dienstrechtänderungsgesetz – vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 9), für den Bereich der Besoldung auf die Besoldungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen wird, findet das Recht Anwendung, das am 30. Juni 2013 Gültigkeit besitzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2013

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Beschluss zur Bestätigung der vorläufigen Beschlüsse zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und für den Bereich des Saarlandes

Vom 22. Mai 2013

Die Landessynode hat auf Grund von § 90 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Folgendes beschlossen:

Artikel 1

Dem vorläufigen Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes

Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 2) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dem vorläufigen Beschluss zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes vom 13. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 3) wird zugestimmt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 aufgeführten vorläufigen Beschlüsse sind vom Tag des Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2013

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung

Vom 25. April 2013

Aufgrund von § 71 der Wahlordnung in der Fassung vom 24. November 2012 (ABl. S. 124) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Wahlordnung in der Fassung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30) wird wie folgt geändert:

Die Durchführungsvorschriften zu Abschnitt I. der Wahlordnung erhalten folgende Fassung:

„Zu § 2

1. Für die Anwendung der Wahlordnung gelten die sich aus den Hauptwohnsitzen ergebenden Mitgliederzahlen, die der Landeskirchenrat bekannt gibt.

Zu § 4

2. Wehrdienstleistende haben ihren Wohnsitz in der Regel in der Gemeinde, in der sie vor Beginn des Wehrdienstes gewohnt haben.

Zu § 11

3. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Presbyterinnen/Presbyter und Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Presbyterin/des Presbyters sein.

4. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nach § 105 KV, insbesondere über die dem Wahlheimnis und dem Datenschutz unterliegenden

Angelegenheiten, und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

5. Der Wahlausschuss kann bei Bedarf wahlberechtigte Kirchenmitglieder als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bestellen.

Zu § 15

6. Die Schließung der Wählerinnen-/Wählerliste erfolgt dadurch, dass die Leiterin/der Leiter des Wahlausschusses die erhobenen Widersprüche in einer Niederschrift festhält oder feststellt, dass keine Widersprüche erhoben worden sind. Die Niederschrift ist von den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen; die Vorschriften des § 19 WO gelten entsprechend.

Zu § 16

7. Bei der Information über die Einsichtnahme in die Wählerinnen-/Wählerliste ist die Stelle anzugeben, bei der Wahlvorschläge eingereicht werden können.

8. Die Wahlvorschläge dürfen auch von den Vorgeschlagenen unterschrieben werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass möglichst die Mehrzahl der Unterzeichneten nicht zugleich Vorgeschlagene sein sollen.

Zu § 18

9. Nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist tritt der Wahlausschuss der Kirchengemeinde unverzüglich zusammen, um die Wochenfrist des § 18 Abs. 2 Satz 2 WO zu wahren.

Zu § 19

10. Das Datum der Zustellung einer Entscheidung ist in den Wahlakten zu vermerken.

Zu § 20

11. Die Vorgeschlagenen werden auch auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

12. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken müssen die Vorgeschlagenen in dem Wahlbezirk wohnen, in dem sie aufgestellt werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorgeschlagene auch in dem Wahlbezirk aufgestellt werden, in dem sie nicht wohnen. Wahlvorschläge können aus dem Gesamtbereich der Kirchengemeinde eingebracht werden.

13. Im Fall des § 20 Abs. 5 WO werden die in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Mitglieder und die durch den Landeskirchenrat bestellten Mitglieder gemäß § 36 WO in ihr Amt eingeführt.

Zu § 22

14. Die Vorschlagsliste soll neben den in den Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben weitere Informationen (z. B. Passfotos, weitere sachbezogene Angaben der Vorgeschlagenen) enthalten.

Zu § 24

15. Die Wahldauer kann in den einzelnen Wahlbezirken bzw. Stimmbezirken unterschiedlich geregelt werden.

16. In jedem Wahlraum muss die Wahlordnung ausliegen.

Zu § 28

17. (1) Bei Verstößen gegen das Briefwahlverfahren können der Wahlausschuss oder die für den Stimmbezirk verantwortlichen Ausschussmitglieder einstimmig beschließen, dass die fehlerhaften Stimmabgaben dennoch gültig sind, wenn ein Wahlbetrug ausgeschlossen erscheint.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn einem Wahlbrief kein Wahlberechtigungsschein beigelegt ist.

Zu § 30

18. Das Wahlergebnis wird wie folgt ermittelt:

a) Die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel beginnt in einer Kirchengemeinde insgesamt erst dann, wenn die Wahlzeit in allen Wahl- bzw. Stimmbezirken der Kirchengemeinde abgelaufen ist.

b) Die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen wird festgestellt, es werden die Bewerberinnen/Bewerber nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen aufgeführt und danach wird festgestellt, wer Presbyterin/Presbyter oder Ersatzmitglied geworden ist und wer außerdem noch Stimmen erhalten hat.

Wurde in Stimmbezirken gewählt, werden die Ergebnisse aus den Stimmbezirken des jeweiligen Wahlbezirks zusammengezählt und das endgültige Wahlergebnis durch den Wahlausschuss festgestellt.

19. Soweit die Abstimmungsvermerke nicht mit den in der Wahlurne befindlichen Umschlägen übereinstimmen, ist hierüber ein Vermerk anzufertigen, der von den Mitgliedern des zuständigen Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben (ungültige Wahlbriefe und ungültige Stimmzettel) ist ebenfalls festzustellen.

Zu § 31

20. Sofern auf einem Stimmzettel ein Name mehrfach angekreuzt wurde, zählt dies nur als eine Stimme.

Zu § 32

21. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei Stimmgleichheit ist es anstelle des Losentscheides auch zulässig, dass eine Betroffene/ein Betroffener unaufgefordert ihr/sein Amt ruhen lässt.

22. Wer die Wahl nicht annimmt, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.

23. Die nach § 32 Abs. 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen.

24. Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft.

Zu § 33

25. Die Niederschrift ist zu den Wahlakten der Kirchengemeinde zu nehmen und dauernd aufzubewahren.

Zu § 34

26. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist das Wahlergebnis schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zu § 35

27. (1) Dem Presbyterium steht es frei, ob und wann es für den Rest der Amtszeit Berufungen vornehmen will.

Bei der Berufung sollen die Außenorte berücksichtigt werden, die nicht durch eine Presbyterin/einen Presbyter vertreten sind.

(2) Bruchwerte sind ab fünf Zehntel aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

(3) Vor der Berufung ist die Zustimmung der/des zu Berufenden einzuholen.

Zu § 36

28. Die Einführung der Presbyterinnen/Presbyter soll erst erfolgen, wenn über etwaige Einsprüche entschieden ist.

Zu § 38

29. (1) Die Presbyterin/Der Presbyter scheidet aus dem Presbyterium aus, wenn sie/er aus der Kirchengemeinde verzieht, es sei denn, sie/er lässt sich auch weiterhin nach § 7 Abs. 3 KV in ihrer/seiner bisherigen Gemeinde allgemein kirchlich versorgen.

(1a) § 38 Buchst. b gilt nicht, wenn ein Betroffener sein Amt im Falle von Nr. 21 Satz 2 unaufgefordert ruhen lässt.

(2) Der Verzicht auf das Amt der Presbyterin/des Presbyters kann formlos und ohne Angabe von Gründen erklärt werden. § 41 WO ist zu beachten.

(3) § 38 WO gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

Zu § 39

30. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weitergeführt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.

(4) Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung

während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.“

Artikel 2

Der Landeskirchenrat ist befugt, die Verordnung in der jetzigen Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt mit der Maßgabe in Kraft, dass es nicht für die bei ihrem Erlass gewählten kirchlichen Körperschaften und deren Mitglieder gilt.

Diese Verordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2013

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen**Kollekte für das Diakonische Werk der EKD**

Speyer, den 23. Mai 2013
Az.: III 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2013 (ABl. 2012 S. 59) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 28. Juli 2013, eine Kollekte für das Diakonische Werk der EKD zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Gesellschaftliche Integration von Menschen mit schweren gesundheitlichen und sozialen Problemen und Stärkung sozialer Teilhabe

Menschen mit schweren gesundheitlichen und sozialen Problemen stehen in der Gesellschaft häufig am Rand. Vielfach können sie nicht am Arbeitsleben teilnehmen. Nicht alle verfügen über ein stabiles soziales Umfeld, das sie auffängt. Ihnen fällt es schwer, ihre Belange und Interessen gesellschaftlich zu vertreten.

Sie leiden damit nicht nur unter ihren gesundheitlichen und sozialen Problemen, sondern auch darunter, dass sie am gesellschaftlichen Leben nicht teilnehmen können. Abgehängt und ausgegrenzt – das ist ein Gefühl das bei vielen aufkommt.

Diakonie und Kirche setzen sich leidenschaftlich dafür ein, dass keiner abgehängt und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Keiner darf verloren gehen. Kirche und Diakonie leisten mit ihren Angeboten umfassende Hilfe um Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen eine Teilnahme am sozialen Leben zu er-

leichtern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Dienst am Menschen.

Dafür bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe.

Hintergrundinformationen

Gesundheitliche und soziale Probleme haben für Betroffene häufig weitreichende Folgen. Solche Einschränkungen führen dazu, dass Menschen nicht in dem Maß wie andere am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Was für andere selbstverständlich ist, wie ein regelmäßiger Austausch am Arbeitsplatz, im sozialen Umfeld, ein Engagement für die eigenen Interessen usw. fällt ihnen häufig schwer. Solche Vernetzung sorgt aber dafür, dass Menschen sich wohl- und sicherfühlen. Wer darauf verzichten muss, vermisst diesen Mangel an Teilhabe meist schmerzlich.

Eine solche Situation kann nicht allein durch finanzielle Unterstützung der Betroffenen überwunden werden, so wichtig diese auch ist. Vielmehr brauchen sie Angebote und Netzwerke in ihrem sozialen Umfeld, die es ihnen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hier können sie Unterstützung erfahren, aber auch ihre Interessen artikulieren.

Kirche und Diakonie sind sich ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung bewusst und verstehen sich als kritische Begleiter der Politik. Sie leisten mit ihren Angeboten umfassende Hilfe, um Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen eine Teilnahme am sozialen Leben zu erleichtern.

Mit den Kollektenmitteln sollen Projekte unterstützt werden, die solche Strukturen für Menschen mit gesundheitlichen und sozialen Problemen aufbauen. So sollen Gelder in Unterstützungsangebote fließen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, sich wie andere freiwillig zu engagieren. Zudem soll ein Hilfsfonds für kranke und behinderte Flüchtlinge Mittel erhalten. Ihnen fehlt es trotz des Asylbewerberleistungsgesetzes an vielem, um ihre Lage zu verbessern. Zudem werden innovative Konzepte für wohnungslose junge Erwachsene mit psychischen bzw. Suchterkrankungen entwickelt. Ältere Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und pflegende Angehörige mit einer Abhängigkeitsproblematik sollen durch lokale Projekte und Vernetzung besser als bisher Anlaufstationen finden. Schließlich soll ein Projekt im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für zwei Jahre die Erstellung von Aktionsplänen von Akteuren im Raum von Kirche und Diakonie unterstützen.

Diakonie leistet in der Tradition Johann Hinrich Wicherns profilierte und umfassende soziale Arbeit, die dazu beiträgt, dass Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Informationen über Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband - im Internet: www.diakonie.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum

25. August 2013, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben

Speyer, den 23. Mai 2013
Az.: 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2013 (ABl. 2012 S. 59) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 14. Juli 2013, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Schulanfänger mit dem Evangelium überraschen – Unterstützung der Produktion und Verteilung einer Einschulungs-Fibel

„Bald komme ich in die Schule.“ – Strahlende Kinderaugen freuen sich darauf, bald schon, mit einer Schultüte in der Hand, ein Schulkind zu werden. Da ist viel Neugierde auf das, was es in der Schule zu sehen und zu lernen gibt. Doch der Schulalltag wird nicht immer einfach sein. Von den Kindern wird viel gefordert.

Die Einschulung, diese Übergangssituation unserer Kinder, sollte kirchlich so intensiv wie möglich begleitet werden. Ohnehin ist es ja ein Grundimpuls evangelischer Bildungsarbeit, Lern- und Leselust und vor allem auch die Neugierde auf Gott zu fördern.

Die evangelische Kirche erbittet deswegen Ihre Kollekte für die Verbreitung einer modernen Form einer „Einschulungs-Fibel“. Diese soll in der Schultüte der Erstklässlerinnen und Erstklässler stecken und neben einem altersgerechten Lesebuch und einer Hör-CD auch eine Elternbroschüre enthalten. Lesebuch und CD werden von Gott erzählen und die Kinder auf ihrem Schulweg begleiten.

Hintergrundinformationen

Die Einschulung stellt für Kinder und ihre Familien einen großen Einschnitt auf ihrem Lebensweg dar. Große Neugierde bringen die Erstklässlerinnen und Erstklässler mit und wollen gerne viel entdecken und lernen.

Mit der Schulzeit beginnt für Kinder und Eltern ein Lebensabschnitt, in dem lesen und schreiben gelernt wird. Vor allem aber werden auch Leistungsansprüche erhoben, denen Kinder nicht immer gewachsen sind. Sie erleben nicht nur Erfolg, sondern auch Scheitern und sind gefordert, mehr und mehr selbständig den schulischen Anforderungen zu genügen. Das Miteinander im Klassenverband stellt noch zudem eine Herausforderung dar, die ganz unabweisbar lebensprägend ist.

Auf diesem „Schul-Weg“ kann es für Kinder wertvoll sein, wenn sie von der christlichen Überzeugung erfahren, dass ihr Weg begleitet ist. Zu diesem Zweck soll eine „Einschulungs-Fibel“ entwickelt und an Erstklässlerinnen und Erstklässler verteilt werden. Mit ihrer altersgerechten Sprache, mit ansprechenden Bildern und einer dazu passenden Hör-CD wird die „Einschulungs-Fibel“ von der Botschaft des Evangeliums handeln. Selbstverständlich soll diese Fibel auch Eltern und Großeltern zum Vorlesen anregen, so dass gemeinsam Altbekanntes erinnert und Neues entdeckt werden kann. Unter anderem wird in der Fibel davon die Rede sein, dass Gott seine Geschöpfe nicht nach ihrer schulischen oder beruflichen Leistung bewertet.

Eine beigelegte Broschüre für Eltern soll diesen christliche Überzeugungen und Traditionen gut verständlich aufzeigen und so zu einer Auseinandersetzung mit der evangelischen Religion einladen. Die Elternbroschüre wird derart konzipiert, dass sie auch unabhängig von der Einschulungs-Fibel von Eltern älterer Schulkinder genutzt werden kann.

Die „Einschulungs-Fibel“ ist als Gabe zum Schulanfang gedacht. Über Gemeinden und Kindergärten, über evangelische Schulen und evangelische Büchereien, wie über Lehrerinnen und Lehrer soll sie an Eltern und Kinder weitergegeben werden.

Weitere Informationen unter:

www.ekd.de

www.evangelisch.de

www.kirche-entdecken.de

www.konfiweb.de

www.unserezeiten.de

www.trauernetz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 12. August 2013, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Ebertsheim**
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Ebertsheim mit den zugehörigen Kirchengemeinden Kindenheim und Quirnheim im Kirchenbezirk Grünstadt umfasst 1.517 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Ebertsheim, Quirnheim und Kindenheim.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie sind dem Verwaltungszweckverband Bad Dürkheim-Grünstadt angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt;

*

die **Pfarrstelle Grünstadt-Sausenheim** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die zur Pfarrstelle Grünstadt-Sausenheim gehörige Kirchengemeinde Sausenheim-Neuleiningen umfasst 1.135 Gemeindeglieder. Zum Pfarramt gehört außerdem ein Seelsorgebezirk in der Kirchengemeinde Grünstadt mit ca. 600 Gemeindegliedern. Die Predigtstätten sind in Grünstadt, Neuleiningen und Sausenheim.

Die Kirchengemeinde Sausenheim-Neuleiningen unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Scheune als Raum für kulturelle Veranstaltungen.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Bad Dürkheim-Grünstadt angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt;

*

die **Pfarrstelle Wilgartswiesen** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Wilgartswiesen mit den zugehörigen Kirchengemeinden Hauenstein, Hofstätten, Rinnthal, Spirkelbach und Wilgartswiesen im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.887 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Hauenstein, Rinnthal, Spirkelbach, Wilgartswiesen (jeweils 14-tägig) und in Hofstätten (monatlich).

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand fünf Kirchen, ein Pfarrhaus und Gemeinderäume.

Sie sind dem Verwaltungsamt Landau und dem Kirchenbüro Annweiler angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Klingenstein und Dahn. Die Kirchengemeinde Rinnthal ist Betriebsträgerin einer Kindertagesstätte.

*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 5. Juli 2013 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

Evangelischer Rundfunkbeauftragter und Leiterin/Leiter des Rundfunkreferates Saar

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz suchen zum **1. Juli 2014**

die/den Evangelische/n Rundfunkbeauftragte/n beim Saarländischen Rundfunk und Leiterin/Leiter des Rundfunkreferates Saar.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Saarbrücken. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- Produktion eigener Verkündigungssendungen,
- Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen,
- Ansprechpartner/in der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der Rundfunkarbeit,
- Leitung des Rundfunkreferates Saar mit zwei Mitarbeitenden (Privatfunkredakteur/in und Assistenz),
- Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und dem Saarländischen Rundfunk sowie den Privatsendern, Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Beteiligten,
- Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des Saarländischen Rundfunks.

Wir erwarten:

Homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-How, Leitungskompetenz, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kenntnisse in der kirchlichen Internetarbeit, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz.

Es handelt sich um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, gemäß Besoldungsgruppe A 13/14 BBesO.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind, mit den üblichen Unterlagen, bis zum 31. Juli 2013 an den Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herrn Dr. Johann Weusmann, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Weusmann unter Tel. (0211) 45 62-201, E-Mail: johann.weusmann@ekir-lka.de zur Verfügung.

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.lareconciliacion.cl.

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2040 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen KRin Friederike Deeg (Tel. 0511/2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

Germersheim 2 Pfarrerin Christine Klein-Müller, Speyer, mit Wirkung vom 1. September 2013.

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrer Markus Jäckle, Ebertsheim, zum Inhaber der Pfarrstelle 1 Gedächtniskirche Speyer - verbunden mit dem Dekanat - auf die Dauer von zehn Jahren mit Wirkung vom 1. September 2013,

Pfarrer Christoph Knack, Frankenthal, zum Inhaber der Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Gartenstadt, mit Wirkung vom 1. Juli 2013,

Pfarrerin Heike Krebs, Gersheim-Walsheim, zur Inhaberin der Pfarrstelle Jockgrim, mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Barbelroth-Kapellen-Drusweiler Dekan Dietmar Zoller, Bad Bergzabern, mit Wirkung vom 1. Mai 2013,

Breitfurt Pfarrerin Tatjana Falk-Reifarh, Blieskastel, mit Wirkung vom 16. April 2013 bis einschließlich 14. Juni 2013,

Ensheim Pfarrer Matthias App, Blieskastel, mit Wirkung vom 1. Juli 2013,

Mimbach Pfarrer Jürgen Krebs, Gersheim-Walsheim, mit Wirkung vom 15. Juni 2013,

Reichenbach-Steegen Pfarrerehepaar Anja Scheel-Böß und Oliver Böß, Mackenbach, mit Wirkung vom 1. März 2013.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Kirchenbezirk Frankenthal Pfarrer Dr. Klaus-Peter Eddinger, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Juni 2013,

dem Landesjugendpfarramt Pfarrer Stephan Moers, Schornsheim, über den 31. Juli 2013 hinaus bis zum 31. Dezember 2016.

Beurlaubungen

Beurlaubt wurde

Pfarrerin Eva Hüst, Schopp, über den 31. Dezember 2013 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2018.

In Elternzeit treten

Pfarrerin Andrea Cordas, Wilgartswiesen, für die Zeit vom 3. Juni 2013 bis einschließlich 2. Juni 2015,

Pfarrerin Martina Hock, Kandel, für die Zeit vom 15. Juli 2013 bis einschließlich 12. Mai 2015.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Volker Hörner, Landau, mit Ablauf des Monats August 2013.

